

Schutzgut Wasser

§1 UVPG:

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen,

2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen

*a) bei **allen** behördlichen Entscheidungen über die **Zulässigkeit** von Vorhaben,*

b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Die UVS zum Polder Bellenkopf/Rappenwört enthält neben methodischen und fachlichen Mängeln, vor allem grobe Rechtsfehler u.a. in Bezug auf die Schutzgüter Wasser und Mensch.

Der EuGH hat im Altrip-Urteil (C-72/12) festgehalten, dass entscheidungserhebliche Fehler in einer UVS auch dann einen Aufhebungsanspruch begründen können, wenn der Plan festgestellt und in Sinne des deutschen Verwaltungsrechtes unanfechtbar ist. In jedem Falle führt eine fehlerhafte UVS zu einem rechtswidrigen Planfeststellungsbeschluss, der nicht umgesetzt werden darf.

In dem Urteil hat der EuGH ebenfalls festgelegt, dass es nicht Aufgabe des Betroffenen, sondern des Planträgers ist nachzuweisen, dass ein Fehler **nicht** entscheidungserheblich ist.

Jede UVS besteht aus folgenden 2 (ggfs. 3) Grundelementen:

- 1a. Die Bestandsaufnahme
(1b. die Status-Quo-Prognose) und
2. die Wirkungsanalyse.

Bei der Bestandsaufnahme muss der Ist-Zustand der Umweltkompartimente, die untersucht werden sollen, ermittelt werden.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser bedeutet dies, dass der Istzustand der durch künftige Flutungen beeinflussten Oberflächengewässer und des Grundwassers zu ermitteln ist. Basis hierbei ist immer der Qualitätszustand des beeinflussenden Gewässer, also des Rheins.

Die Oberflächengewässerqualität ist auf Basis der Umweltqualitätsnormen (UQN) (Anhang X WRRL) zu bestimmen.

Polder Bellenkopf/Rappenwört (Beispiel Fermasee)



Der Fermasee ist sowohl Oberflächengewässer als auch Badegewässer. Folglich müsste die Bestandsaufnahme die UQN und die Parameter der Badewasserrichtlinie umfassen.

Während die Parameter der Badewasserrichtlinie aufgrund laufender Überwachungen als bekannt unterstellt werden können, fehlen jegliche Daten zu den UQN.

Auf Grund dieses Mangels ist eine Wirkungsanalyse objektiv unmöglich, denn bei der Wirkungsanalyse muss eine Prognose über die wahrscheinlichen Veränderungen bezogen auf die Bestandsaufnahme durch das Projekt vorgenommen werden.

Wie will man das machen, wenn man nicht einmal den Istzustand kennt?

Datenbedarf für die Wirkungsanalyse



Bezogen auf den Flussabschnitt, in dem der Polder Bellenkopf/Rappenwört errichtet werden soll, fehlen bereits in der Bestandsaufnahme fast aller relevanten Belastungsdaten, sowohl für den Rhein, als auch für den Fermasee.

| | Rhein | Fermasee |
|-------|----------|----------|
| WRRL | Anhang X | Anhang X |
| BW-RL | Anhang I | Anhang I |

Was ist ungefähr bekannt bzw. unbekannt?

Der Fermasee ist überwiegend Grundwasser gespeist und verfügt deshalb vermutlich über eine relativ gute Wasserqualität. Durch die regelmäßige Badegewässerüberwachung ist die Qualität des Fermaseewasser im Sinne von Anhang I der Badegewässerrichtlinie **bekannt**.

Alles andere ist **unbekannt**.

Die chemisch-physikalische Rheinwasserqualität ist durchgängig zwischen **Basel und Mannheim** hingegen **nicht gut**, was in dem Bewirtschaftungsplan 2015 für den Oberrhein nachlesbar ist. Auch die Prognosen für 2021 besagen, dass sich die chemisch-physikalische Rheinwasserqualität nicht verbessern wird.

Bewertung der chemisch-physikalischen Wasserqualität

| | |
|----------------------------|---|
| sehr gute Qualität | Alle UQN unterhalb der analytischen Nachweisgrenze. |
| gute Qualität | Alle UQN werden eingehalten. |
| nicht gute Qualität | Ein oder mehrere UQN werden überschritten. |

Was ist rechtlich zulässig?

Artikel 4 Abs. 1 WRRL **verbietet** mit **zwei Ausnahmen jegliche Verschlechterungen der Wasserqualität**. (Wurde vom EuGH im Unterweser-Urteil nachdrücklich bestätigt)

Ausnahme Nr. 1 (Art. 4 Abs. 7)

Eine dauerhafte Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand ist unter gewissen Nebenbedingungen zulässig.

Ausnahme Nr. 2 (Art. 4 Abs. 6)

Einen vorübergehende Verschlechterung ist nur bei Ereignissen „die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren, oder ... nicht vorhersehbare Unfällen“ zulässige, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- In dem Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet wird festgehalten, unter welchen Bedingungen solche Umstände, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, geltend gemacht werden können und welche Indikatoren hierbei zu verwenden sind.
- Die Maßnahmen, die unter solchen außergewöhnlichen Umständen zu ergreifen sind, sind in dem Maßnahmenprogramm aufgeführt und gefährden nicht die Wiederherstellung des Zustands des Wasserkörpers, wenn die außergewöhnlichen Umstände vorüber sind.
- ...

Die Ausnahme Nr. 1 ist nicht möglich, da die Wasserqualität des Fermasees vielleicht gut aber keinesfalls sehr gut ist.

Die Ausnahme Nr. 2 ist schon formalrechtlich nicht möglich, da im Bewirtschaftungsplan 2015 keine Indikatoren für solche außergewöhnlichen Ereignisse festgelegt sind.

Wann liegt eine Verschlechterung der Wasserqualität vor?

Dies hat der EuGH im Unterweser-Urteil folgendermaßen festgelegt:

„Nach alledem ist auf die zweite und die dritte Vorlagefrage zu antworten, dass der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar.“

Verschiedene Gewässernutzungen

Hierzu gibt Erwägungsgrund 19 der RI 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken wie folgt Auskunft:

„(19) Bei vielfältiger Nutzung von Wasserkörpern für verschiedene Formen nachhaltiger menschlicher Tätigkeiten (z.B. Hochwasserrisikomanagement, Umweltschutz, Binnenschifffahrt oder Nutzung von Wasserkraft) mit Auswirkungen auf diese Wasserkörper sieht die Richtlinie 2000/60/EG hinsichtlich solcher Nutzungen und Auswirkungen eindeutige und transparente Verfahren vor, einschließlich der Genehmigung von möglichen Ausnahmen hinsichtlich der Ziele des „guten Zustands“ oder des „Verschlechterungsverbots“ in Artikel 4 der genannten Richtlinie.“

Fazit

Der Planfeststellungsantrag ist bezogen auf das Schutzgut Wasser in zweierlei Hinsicht rechtswidrig:

- Bei der UVS fehlen alle relevanten Daten für die Bestandsaufnahme, so dass überhaupt keine Wirkungsprognose möglich ist (Altrip-Urteil).
- In der UVS wird nicht nachgewiesen, dass dem Verschlechterungsverbot der WRRL Rechnung getragen wird. Darüber hinaus fehlen im Bewirtschaftungsprogramm 2015 die Festlegung der Bedingungen für außergewöhnliche Umstände und die zugehörigen Indikatoren.

Dies hat zu Folge, dass auf dieser Basis nicht einmal Retentionsflutungen rechtlich zulässig werden.